

## VORGEHENSWEISE ZUR ZUERKENNUNG VON STIFTUNGSGENÜSSEN

für die Stiftung Secure Information and Communication Technologies SIC

Fassung vom 05.02.2004

Der Vorstand der **Stiftung Secure Information and Communication Technologies SIC** hat folgende Vorgehensweise zur Zuerkennung von Stiftungsgenüssen beschlossen. Die Vorgehensweise wurde dem Kuratorium vorgelegt und per Umlaufbeschluss vom 06. Februar 2004 genehmigt.

### **Vorwort**

Mit diesem Papier wird eine Vorgehensweise vorgegeben, wie der Vorstand der Stiftung Secure Information and Communication Technologies – SIC über die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen entscheidet, etwa über die Förderung eines Forschungsprojektes.

### Inhalte

§1	Anwendungsbereich	2
§2	Beantragung von Projekten	2
§3	Ausschreibung von Projekten	2
§4	Vergabe von Förderungen	2
§5	Besondere Vorgaben an Förderungsnehmer	3
§6	Vertragspflicht	3
§7	Rechte an Projektergebnissen	3
§8	Freiwilligkeit	3

## **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vorgehensweise bezieht sich auf die Förderung von Projekten gemäß Artikel III. der Satzung, die nicht eigenständig durch die Stiftung durchgeführt werden.
- (2) Als „Projekt“ sind die in Artikel III. der Satzung im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck genannten Aktivitäten zu verstehen:
  - a) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - b) die Vergabe von Beiträgen für wissenschaftliche Arbeiten, sowie
  - c) Zuwendungen an Personen oder Institutionen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes beitragen.
- (3) Diese Vorgehensweise kann durch den Vorstand der Stiftung mit Genehmigung des Kuratoriums geändert werden.

## **§2 Beantragung von Projekten**

- (1) Der Antrag zur Förderung eines konkreten Projektes wird durch den Förderer formlos an den Vorstand der Stiftung gerichtet.
- (2) Zuwendungen an Personen oder Institutionen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes beitragen, können vom Vorstand der Stiftung oder von Dritten vorgeschlagen werden.
- (3) Der Antrag auf Förderung hat zumindest eine Beschreibung des Projekts, das beantragte Fördervolumen und den Zusammenhang des Projekts mit dem Stiftungszweck zu enthalten. Bei einer beantragten Fördersumme von über € 10.000,- ist ein Arbeitsplan beizulegen, bei einer beantragten Summe von über € 50.000, -- ein Finanzierungsplan.

## **§3 Ausschreibung von Projekten**

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann Projekte selbst definieren und vergeben oder Förderprogramme ausschreiben, über die Projekte eingereicht werden können.
- (2) Mit einer Ausschreibung von Förderprogrammen nach Absatz (1) sind der Einreichschluss und die Auswahlkriterien zu veröffentlichen.

## **§4 Vergabe von Förderungen**

- (1) Über Anträge zur Förderung von Projekten gemäß §2 oder Ausschreibungen gemäß §3 entscheidet der Vorstand im Zuge der Vorstandssitzungen.
- (2) Projekte, die von Institutionen der Technischen Universität Graz beantragt werden, werden vorrangig behandelt. Diese Bevorzugung ist darin begründet, dass das Stammvermögen der Stiftung gänzlich aus Aktivitäten der Technischen Universität Graz gewidmet wurde, schließt die Förderung von Projekten anderer Institutionen, die dem Stiftungszweck dienen, jedoch nicht aus.
- (3) Neben den Vorgaben der Satzung und des Steiermärkischen Stiftungs- und Fondsgesetzes hat der Vorstand in der Entscheidung die Lage der Stiftung, die Qualität des Antrags und den zu erwartenden Beitrag zur Erreichung des Stiftungszweckes zu berücksichtigen.

*Anmerkung:* zu beachten ist, dass sich der Wirkungsbereich der Stiftung auf die Steiermark beschränkt.

- (4) Vor Gewährung einer Förderung ist in den in §5(1) der Geschäftsordnung dargelegten Gründen das Kuratorium zu befragen.

- (5) Die Entscheidung zur Förderung eines Projektes soll ehest möglich erfolgen.
- (6) Die Entscheidung hat bei einem Projektvolumen von über €10.000,- schriftlich zu erfolgen.

## **§5 Besondere Vorgaben an Förderungsnehmer**

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann die Förderung von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Bedingungen können insbesondere die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Berichtslegung, Einsicht in Unterlagen zur Verwendung der Fördermittel, oder Kontrolle der Projektfortschritte sein.

## **§6 Vertragspflicht**

- (1) Bei Projektvolumen von über €10.000,- ist ein schriftlicher Vertrag über das Projekt zu erstellen.
- (2) Bei Projektvolumina unter €10.000,- kann ein Vertrag erstellt werden, wenn der Vorstand dies für sinnvoll erachtet.

## **§7 Rechte an Projektergebnissen**

- (1) Vor der Förderung eines Projektes ist festzulegen, wer die Rechte an den Projektergebnissen hält.

## **§8 Freiwilligkeit**

- (1) Satzungsgemäß erfolgen Förderungen von Projekten freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung Secure Information and Communications Technologies SIC.
- (2) Insbesondere begründet ein Antrag gemäß §2 oder eine Teilnahme an einer Ausschreibung gemäß §3 keinen Rechtsanspruch gegen die Stiftung Secure Information and Communications Technologies SIC.

Graz, am 06.Februar 2004